- 20. 1. Erlischt die auf dem zwangsweise versteigerten Grundstück eingetragene, zum vollen Betrag in das geringste Gebot aufgenommene, vom Gländiger an den Ersteher und von diesem an einen Dritten abgetretene Gesanthypothek auf den übrigen dafür haftenden Grundstücken?
- 2. Steht in diesem Falle dem Eigentümer der nicht verfteigerten Grundstüde gegen die dingliche Alage des Zessionars eine Einrede zu?

BBB. §§ 415, 416, 1157, 1178, 1175. BBB. § 53.

V. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1912 i. S. M. Chelente (Bell.) w. Kommandit-Ges. V. (Kl.). Rep. 245/12.

- I. Landgericht Salberftabt,
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Für die Sparkasse Du. stand ein mit 41/2 v. H. verzinsliches Darlehn von 9000 M als Gesanthypothet auf vier Grundstücken eingetragen, von denen das erste (Qu.) dem mitverklagten Che-manne M., das zweite (S.) der mitverklagten Frau M., das dritte (N.) derselben Frau M., das vierte (Qu.) zu der mit der Hypothet beslasten ideellen Hälfte dem Chemanne M. gehörte.

In der Amangsversteigerung des vierten Bfandgegenstandes erhielt eine Fran F. am 28. April 1911 ben Ruschlag ber Grundstückshälfte für 10800 M, wovon fie 1800 M bar zu zahlen und die Supothet bon 9000 M im geringften Gebot ju übernehmen hatte. Der mitverklagte Th. M. hat eine Mitteilung an bie Sparkaffe gemäß § 53 Abs. 1 Sat 2 AwBG. und § 416 BGB. nicht ergehen lassen und diese hat die Ubernahme nicht genehmigt. Frau F. wollte bie erstandene Grundstückshälfte hypothetenfrei weiter veräußern, die Svarfasse gab es aber nicht ohne weiteres frei. Unter Bermittelung bes Juftigrats H. gablte baber bie Klägerin am 5. Mai 1911 an bie Sparkaffe 9000 M Hauptgeld und 140,63 M Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 5. Mai 1911. Die Spartaffe guittierte barüber am 5. Mai 1911. Sie hat weiter an bemselben Tage die Grundftudehalfte aus ber Mitverpfanbung entlaffen und im übrigen bie Sypothet nebst Binsen seit 1. Januar 1911 an Frau F. abgetreten. Die Urkunden hierüber nebst Sypothekenbrief find noch am 5. Dai 1911 bem Juftigrat S. für die Rlägerin übergeben worben. überreichte die Pfandentlaffung, die Abtretung und den Sypothetenbrief bei Gelegenheit der Auflaffung dem Grundbuchamte. Dies erhielt erft am 30. Juni 1911 bas Ersuchen bes Amangsversteigerungs= richters um Gigentumseintragung und trug barauf die Bfandentlaffung und die Hypothekübertragung auf Frau F. am 7. Juli 1911 in das Grundbuch ein. Sodann verschaffte fich Justigrat B. auch ben Sypothekenbrief, worauf er am 18. Juli 1911 Die Abtretung ber Hopothek von 9000 M an die Klägerin notariell beurkundete. Übertragungsurfunde und Sypothefenbrief find ber Rlagerin ausgehändigt worden.

Die Klägerin verlangte mit der Klage die Verurteilung der Beklagten, wegen der 9000 M nebst Zinsen die Zwangsvollstreckung

in die drei zuerst bezeichneten, verhaftet gebliebenen Grundstücke zu bulden. Die Beklagten machten Scheinabtretung, hauptsächlich aber Erlöschen der Hypothek nach § 1173 BGB. geltend. Zugleich ershoben sie Widerklage auf Feststellung, daß die Hypothek überall zu löschen sei und auf Herausgabe des Hypothekenbriefs. Der erste Richter hat im wesentlichen nach den Anträgen der Beklagten erkannt, indem er annahm, die Gesamthypothek sei nach Maßgabe des § 1173 BGB. erloschen und ferner, daß sich die Klägerin auf guten Glauben nicht stüßen könne. Auf Berufung der Klägerin ist vom Oberlandessgerichte, das zwar Erlöschen der Gesamthypothek, aber Gutgläubigkeit des Justizrats H. als Vertreters der Klägerin annahm, umgekehrt entschieden und sind unter Abweisung der Widerklage die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt worden. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

... "Das Berufungsgericht geht von einem Tatbeftanb aus, auf ben § 1173 BBB. anzuwenden mare. Diese Annahme steht aber im Widerspruche mit ben eigenen tatfachlichen Reftstellungen bes Borberrichters, die im wesentlichen auf ber von ihm als que verlässig erachteten Zeugenaussage bes Justigrats 5. beruhen. Mus ihnen ergibt fich, bag nach ber erklarten Absicht ber Beteiligten Die von Frau F. in ber Zwangsverfteigerung erstandene Grundftudshälfte von ber Bfandhaftung für bas Sparkaffendarleben befreit, alsdann aber die Sypothetenforderung an Frau F. und von diefer weiter an die Rlägerin abgetreten werden follte. Demgemäß wurde nach jenen Fesisstellungen auch verfahren. Die Pfandentlassung wurde von der Sparkasse erklärt und die Hypothek nach Rustimmungserteilung ber Frau F. auf ber erwähnten Grundstudshälfte am 7. Juli 1911 gelöscht; bie Sypothetenforderung ber Spartaffe murde von diefer an Frau F. abgetreten, die Abtretung eingetragen und der Hypothekenbrief am 13. Juli 1911 der Frau F. zugestellt, nachbem Diefe ichon vorber die Grundftudebalfte weiterveraufert und aufgelassen hatte. Um 18. Juli 1911 endlich erklärte Frau F., Die Übertragung der Hypothekenforderung an die Rlägerin zu notarieller Urfunde des Suftigrats S., und die Abtretungsurfunde sowie ber Sypothetenbrief find der Rlägerin ausgehandigt worben.

Hiernach fann weber Sat 1 noch Sat 2 bes §§ 1173 Abf. 1

BGB. Anwendung finden, es ist vielmehr nicht daran zu zweiseln, daß die Klägerin eine noch bestehende Hypothekensorberung nach g 1154 und § 1175 Abs. 1 Sab 2 BGB. gültig erworben hat. Wenn das Berufungsgericht meint, dies sei deshalb anders, weil die von der Klägerin für Rechnung der Frau F. an die Sparkasse gezahlten 9000 M vor der Pfandentlassung und Abtretung von seiten der Sparkasse, oder doch Zug um Zug mit diesen Rechtsgeschäften gezahlt worden seien, so ist dies rechtsierig. Es kommt auf den Zweck der Zahlung an und es ist, wie feststeht, gezahlt worden nicht, um die Hypothekensorderung zu tilgen, sondern um sie, und zwar nach Enthastung der von Frau F. erstandenen Grundstücksehälfte, zu erwerben.

Sah 2 bes § 1173 Abs. 1 BGB. kann beswegen nicht ansgewendet werden, weil gegen Zahlung der 9000 M die Hypothekensforderung erst nach Enthastung jener Grundstückshälste an Frau F. vereinbarungsgemäß abgetreten worden ist und weil diese die Hypothekensorderung auch erst erworden hat, nachdem sie sich zuvor des Sigentums an der erstandenen Grundstückshälste wieder entäußert hatte. Wie feststeht, wurde der Hypothekenbrief ihr erst am 13. Juli 1911 zugestellt, und es liegt nichts dafür vor, daß schon die am 5. Mai 1911 erfolgte Übersendung des Hypothekenbriefs an den Justizrat H. als eine Übergabe an die Frau F. angesehen werden müßte.

Es bleibt noch die Frage übrig, ob etwa nach § 53 Abs. 1 Sat 1 ZwBG. und § 1157 BGB. der Klage eine Einrede entzgegensteht. War, wie wohl anzunehmen, der mitbeklagte Th. M. der persönliche Schuldner der 9000 M, so ist nicht zu bezweiseln, daß der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Frau F., wenn sie die dingliche Klage aus der Hypothek erhoben hätte, mit Grund hätte entgegengehalten werden können, sie dürse nicht die Hypothek für eine Forderung geltend machen, wegen deren sie selbst nach § 53 Abs. 1 Sat 1 ZwBG., § 415 Abs. 3 BGB. dem Beklagten Th. M. gegenüber zur Befriedigung der Gläubigerin verpflichtet sei. Diese Einrede würde an sich nach § 1157 BGB. auch der Klägerin entzgegengesett werden können. Es ist nicht zuzugeben, daß § 1157 nur von einem Eigentümer spricht, der nicht der persönliche Schuldner ist. Richtig ist vielmehr nur, daß § 1157 ebenso wie § 1137 Einz

reben gewährt gegen die dingliche Klage. Hier trifft § 1157 zu, weil unter der vorher bezeichneten Voraussehung ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 1157 zwischen Frau F. und Th. M. dadurch degründet wurde, daß jene in der im Tatbestand angegebenen Weise die mehrerwähnte Grundstüdshälfte in der Zwangsversteigerung ersstanden hat.

Aber die Klägerin kann sich mit Ersolg auf die anzuwendenden §§ 1157 Sat 2, 892, 894—899, 1140 BGB. berusen. Daß sie selbst bei Erwerd der Hypothekensorderung Kenntnis von den Einredetatsachen gehabt hätte, ist nicht behauptet worden. Hatte Justigrat H. dies Kenntnis, so kann dies der Klägerin nicht zum Nachteile gereichen. Denn es ist unrichtig, wenn das Oberlandesgericht den Justigrat H. ganz allgemein als Vertreter der Klägerin hinstellt. Dies war er bei Erwerd der Hypothekensorderung durch die Klägerin im Sinne des § 166 BGB. nicht, da der Abtretungsvertrag unmittelbar zwischen Frau F. und der Klägerin geschlossen wurde und Justigrat H. hierbei nur als beurkundender Notar mitwirkte.

Hiernach ist im Ergebnis ber Entscheidung des Vorderrichters beizutreten, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob die besprochene Einrede geltend gemacht worden ist und ob ihr etwa, auch abgesehen von der Gutgläubigseit der Klägerin, ein Gegeneinwand entgegenstehen würde."